

## Sind einige Unschuldige unschuldiger als andere?

### *Zu ethischen Fragen des Abschusses von Zivilflugzeugen im Notfall*

Die Bilder vom 11. September und die jüngsten Terroranschläge haben auf die Menschen einen so nachhaltigen Eindruck gemacht, dass eine Regelung, die den Abschuss von Zivilflugzeugen in einem dem 11. September ähnlichen Fall ermöglicht, in der Öffentlichkeit auf wenig Widerstand zu stoßen scheint. Bemerkenswert ist hier freilich das Fehlen kirchlicher Stimmen<sup>1</sup>. Hält man mit der Tradition und speziell der Enzyklika „*Evangelium Vitae*“ jede direkte Tötung eines Unschuldigen für unerlaubt, müsste es doch eigentlich angesichts möglicher Tötungen von vielleicht Hunderten Unschuldiger flammende Proteste von dieser Seite geben. Vielleicht gilt ja auch hier die folgende Feststellung aus einem Roman von Mario Vargas Llosa:

„Sich den Tod eines Menschen vorzustellen ist leichter als den von hundert oder tausend [...] multipliziert, wird das Leiden abstrakt. Und sich Abstraktes zu Herzen zu nehmen ist nicht leicht.“<sup>2</sup>

Diese Gesetzmäßigkeit ist möglicherweise auch wirksam, wo der Krieg gegen Hitlerdeutschland pauschal als Beispiel eines gerechten Krieges hingestellt wird. Bezüglich des *ius ad bellum* ist das voll zu unterstreichen. Was das *ius in bello* angeht, hat man offenbar die „abstrakte“ Größe der durch Flächenbombardements getöteten Unschuldigen (Zivilisten) übersehen (wenngleich der Untergang etwa Dresdens doch eigentlich kein Abstractum sein dürfte).

Bezüglich der Zivilflugzeuge könnte man sich zunächst eine Situation konstruieren, in der ein grundsätzlicher Widerspruch gegen solche Handlungsweise nicht sehr plausibel erscheint. Man stelle sich vor, es wäre am 11. September möglich gewesen, das zweite Flugzeug noch über dem Atlantik abzuschießen; das erste wäre bereits in einen Tower geflogen. Der Tod vieler Menschen im zweiten Tower wäre vermieden worden; nur das Leben der mit höchster moralischer Sicherheit unrettbar verlorenen Passagiere wäre „geopfert“ worden. Falls sich das Flugzeug über dem Meer befunden hätte, wären auch keine Menschen in Wohngebieten zu Schaden gekommen. Wäre nicht in einem solchen Fall der Abschuss und damit die Tötung Unschuldiger zu rechtfertigen als das eindeutig geringere Übel?

### 1. Gewichtige Gegenargumente

Freilich wird – und das ist ein erstes Gegenargument – die Art von Gewissheit wie im obigen konstruierten Beispiel, wenn überhaupt, nur sehr selten gegeben sein; und eine entscheidende Frage ist, ob ein Gesetz die erforderliche Gewissheit zu Frieden stellend deutlich formulieren kann. In diesem Sinne lautet denn auch ein starkes Argument, dass die Gefahr des Irrtums in solchen Fällen größer ist als die

<sup>1</sup> Vgl. etwa *Beestermöller, G.*, Ist im Krieg gegen den Terrorismus alles erlaubt?, in: ThG 48 (2005) 126–130.

<sup>2</sup> *Vargas Llosa, M.*, Der Krieg am Ende der Welt, Frankfurt a.M. 1987, 492.

Chance, im Ernstfall rettbares Leben auf Kosten von unrettbarem zu retten.<sup>3</sup> Es wird etwa darauf hingewiesen, wie oft ein zeitweiliger Funkausfall geschieht, der ein entsprechendes Missverständnis hervorrufen könnte. Zur Beurteilung dieser Schwierigkeiten sind vor allem Fachleute gefordert. Man kann einen ähnlichen Gesichtspunkt aber auch in allgemeinerer Weise zur Geltung bringen: Ist es nicht in Situationen, wo Inhaber öffentlicher Ämter unter großem Druck stehen, sinnvoller und sicherer, zu fundamentalen Grundätzen zu stehen? Ein amerikanischer Autor hat diesen Gesichtspunkt nach der missglückten US-Intervention in Kuba (Schweinebucht) so formuliert<sup>4</sup>:

„The question which concerns me most about this new Administration is whether it lacks a genuine sense of conviction about what is right and what is wrong. I realize in posing the question I am raising an extremely serious point. Nevertheless I feel it must be faced.

Anyone in public life who has strong convictions about the rights and wrongs of public morality, both domestic and international, has a very great advantage in times of strain, since his instincts on what to do are clear and immediate. Lacking such a framework of moral conviction or sense of what is right and what is wrong, he is forced to lean almost entirely upon his mental processes; he adds up the pluses and minuses of any question and comes up with a conclusion. Under normal conditions, when he is not tired or frustrated, this pragmatic approach should successfully bring him out on the right side of the question.

What worries me are the conclusions that such an individual may reach when he is tired, angry, frustrated, or emotionally affected. The Cuban fiasco demonstrates how far astray a man as brilliant and well intentioned as Kennedy can go who lacks a basic moral reference point.“

Ein solcher Grundsatz wäre das Verbot der direkten Tötung Unschuldiger, das in diesem Kontext etwa von R. Merkel so formuliert wird:<sup>5</sup>

„Niemand, der ein Grundrecht auf Leben hat, muss dieses Leben zugunsten anderer, denen er nichts getan hat und nichts tun will, die er nicht bedroht, ja nicht einmal kennt, opfern lassen.“

Gegen dieses Grundrecht „zählen Zahlen nicht“. Auch die hypothetische Annahme des Einverständnisses der Betroffenen zähle nicht, da Solidarität nicht zu den Rechtspflichten gehöre, also nicht erzwingbar sei. Erschwerend kommt hier hinzu, dass gerade der Staat als Schützer der Grundrechte das Recht auf Leben im konkreten Fall missachtet.

Andere möchten solchen Spezialfall lieber dem Gewissen als dem Gesetz anvertraut wissen. Solche Lösung mag in heiklen Fällen durchaus angebracht sein, so-

<sup>3</sup> So H. R. Wöhrle (Inhaber der Fluggesellschaft DBA) in: Süddeutsche Zeitung Nr. 34/2005 (11. Februar).

<sup>4</sup> *Birch, B. C. / Rasmussen, L.*, Bible and Ethics in the Christian Life, Minneapolis <sup>2</sup>1989, 83.

<sup>5</sup> *Merkel, R.*, Wenn der Staat Unschuldige opfert, in: Die Zeit Nr. 29/2004.

fern nur klar ist, wessen Gewissensurteil hier entscheidend sein soll.<sup>6</sup> Das ist etwa bei medizinethischen Dilemmata leichter, da hier eindeutig der Arzt zuständig wäre. Wer wäre es aber in dem hier erörterten Fall? Vermutlich der Verteidigungsminister?

In diesen kurzen Überlegungen zeigen sich zwei unterschiedliche Strategien zur Begründung eines absoluten Verbots der direkten Tötung Unschuldiger in solchen Fällen. Man kann an solchem Verbot unabhängig von konkreten Situationen generell für alle festhalten, selbst da, wo es im Einzelnen unplausibel wirken mag, wo es mehr Opfer fordert als notwendig; dies wäre ein deontologisches Verständnis. Man kann ein solches Verbot aber auch mit dem generellen Nutzen starker Überzeugungen – gerade in der Politik – begründen als die insgesamt weisere Politik; das wäre ein teleologisches Verständnis. Im Folgenden sei nur die Problematik eines deontologischen Verständnisses am oben konstruierten Fall erörtert. Hätte die Moralthologie ein klares Nein in diesem Sinne zu sagen? Bestünde auch im konstruierten Fall ein absolutes Verbot der Tötung Unschuldiger?

## 2. Rettbares und unrettbares Leben

Jedenfalls dürfte die Plausibilität dieses Verbotes im genannten Fall nicht so eindeutig sein. Sinnvoller scheint es zunächst, das rettbare Leben dem unrettbaren vorzuziehen. Allerdings ist gleich zu bemerken, dass die offizielle Kirche sich bis jetzt nicht dazu verstanden hat, diesen Grundsatz auf den Fall des therapeutischen Schwangerschaftsabbruchs anzuwenden, wenngleich einige durchaus auch in Rom probate Autoren versucht haben, diesen Fall im Sinne einer indirekten Tötung für erlaubt zu erklären. Direkt intendiert sei hier eigentlich nicht der Tod des Fötus, sondern nur seine Entfernung aus dem Mutterschoß. Allerdings funktioniert diese Legitimation nur auf Kosten einer Uminterpretation des traditionellen Prinzips der Handlung mit Doppelwirkung. Ob sich mit ähnlicher Interpretationskunst vielleicht auch der hier behandelte Fall als indirekte Tötung darstellen ließe, sei dahingestellt; besonders seriös erschiene mir solcher Versuch nicht.

Vermutlich ließe sich Einigkeit darüber erzielen, dass es in jedem Fall einen gewichtigen Unterschied macht, ob nur das unrettbare Leben der Passagiere geopfert wird oder ob darüber hinaus auch Menschen in einem Wohngebiet beim Absturz zu Schaden kommen. (Auch diejenigen, die den Abschuss in jedem Fall ablehnen würden, bräuchten diesen Unterschied nicht zu bestreiten.) Dann könnte man in der Tat etwas provokativ und paradox formulieren, die Letzteren seien unschuldiger als die Ersteren. Allerdings wären die Letzteren eindeutig Opfer einer indirekten Tötung, die ja u.U. zulässig ist. Hätte man deswegen den Tod der „Unschuldigeren“ eher in Kauf zu nehmen als den Tod derer, deren Leben sowieso verloren ist? Das erscheint paradox ebenso wie der Komparativ „unschuldiger“, weil der

<sup>6</sup> Vgl. H. Prantl über die Klage der früheren Minister Baum und Hirsch, ebd.: Das Gesetz „verführe die Kampfpiloten zum Irrtum, einem Gesetz zu gehorchen, wo sie nur dem eigenen Gewissen gehorchen könnten“.

Terminus „unschuldig“ an sich keinen Komparativ zulässt. Hier hat man sich aber ausdrücklich darüber Rechenschaft zu geben, welche Bedeutung die Termini „schuldig“ und „unschuldig“ im Kontext des Tötungsverbotes haben<sup>7</sup>.

Der Soldat ist „schuldig“, insofern er Kombattant ist, insofern er es unternimmt, andere zu töten. Dazu gehören alle, die zur entsprechenden Befehlskette gehören. Das gilt auch, was meist übersehen wird, für Soldaten, die auf Seiten des Rechts kämpfen, deren Kriegführung den Regeln des gerechten Krieges entspricht. Diese Art von Schuld bedeutet also kein Urteil über die persönliche moralische Qualität der Betroffenen. Sie sind „schuldig“ *qua* Beteiligte im Unternehmen Krieg. Wo es um Beteiligung geht, sind allerdings Grade der Beteiligung denkbar; hier können einige in diesem Sinn schuldiger bzw. unschuldiger als andere sein. Nun können Menschen durch schiere Komplikation ohne bzw. gegen ihren Willen in eine Situation geraten, in denen sie das Leben anderer gefährden. Solches kann im Fall der Schwangerschaft geschehen, wenn das Kind das Leben der Mutter oder beide wechselseitig das Leben des (der) anderen gefährden. Die Passagiere sitzen durch pure Komplikation (nämlich dass sich die Terroristen gerade diesen Flug ausgesucht haben) in dem Flugzeug, das die Terroristen zur fliegenden Bombe umfunktionieren. Somit stellt sich die Frage, ob diese Art von rein passiver Beteiligung zusammen mit dem Faktum der Unrettbarkeit des Lebens der Passagiere eine ausreichende Legitimation zur Tötung durch den Abschuss des Flugzeuges darstellen könnte. Die Kombination dieser beiden Merkmale wäre herauszustellen angesichts eines Einwandes, der sich wiederum bei Merkel findet: Man beschleunigt nicht den Tod eines unrettbar Sterbenden, um einem anderen mit dessen Herz das Leben zu retten. Der Sterbende ist freilich nicht in ein Unternehmen involviert, das zum Tode des Anderen führt; dessen Leben ist durch Krankheit oder Unfall gefährdet; mit dieser Gefährdung hätte aber der potentielle Organspender nichts zu tun. Die Unrettbarkeit des Lebens wäre also im Fall der Passagiere nicht das einzige relevante Kriterium, sondern auch die „Asymmetrie der Rettungschancen“<sup>8</sup>. Von einem deontologischen Standpunkt gesehen, läuft dieser Vorschlag auf eine restriktivere Interpretation des Merkmals „unschuldig“ hinaus; die Zahl potentiell Schuldiger wird vermehrt, indem auch eine passive und unfreiwillige Beteiligung an einer aggressiven Handlung als u. U. moralisch relevant gesehen wird. Der Teleologe würde auf die faktische Gefährdung verweisen, die auch mit solcher Beteiligung gegeben ist.

<sup>7</sup> Vgl. *Wolbert, W.*, Du sollst nicht töten. Systematische Überlegungen zum Tötungsverbot, Freiburg i.Ue./Freiburg i.Br. 2000, Kap. 5.

<sup>8</sup> So auch Merkel. Wie wäre der von R. Schmidt genannte Fall des Schiffskapitäns zu beurteilen, „der die unteren Schotten des leckgeschlagenen Schiffs schließen lässt (sic) und dabei den Tod der wenigen, in den unteren Decks befindlichen Menschen in Kauf nimmt, um tausende andere Passagiere zu retten“? (*Schmidt, R.*, Abschuss von Passagierflugzeugen, um Menschenleben am Boden zu retten?, <http://www.verlag-rolf-schmidt.de/fileadmin/vrs/wissen/wissen01-05-I.pdf>, Januar 2005, 5).

Die hier angebotenen Überlegungen verstehen sich nicht im Sinne einer definitiven Antwort. Sie beanspruchen nicht, alle relevanten Aspekte des angesprochenen Problems erörtert zu haben. Es sollte vor allem die Problematik, die sich für Moraltheologie und Kirche ergibt, aufgezeigt und ein Ansatz für ein Nachdenken über das Tötungsverbot für solche Fälle zur Diskussion gestellt werden. Bei einer ethischen Tagung in den USA hielt übrigens jüngst ein bekannter amerikanischer Vatikan-Journalist ein Referat zur Frage, was theologische Ethiker von Papst Benedikt XVI. zu erwarten hätten. Für mich ergab sich die Möglichkeit, ihn zu fragen, ob auch die hier erörterte Problematik Gegenstand römischen Nachdenkens sei. Darauf antwortete er, in Sachen Terrorbekämpfung sei der Papst „Realist“. Die Haltung des Papstes ist hier natürlich mangels authentischer Information nicht zu kommentieren. Die Äußerung des Journalisten scheint mir jedoch in zweierlei Hinsicht bemerkenswert:

1. Allgemein ist oft zu beobachten, wie schnell u. U. gerade strikte Grundsätze im Namen irgendeines „Realismus“ außer Kraft gesetzt werden.
2. Solcher „Realismus“ tendiert dann dazu, realistische Gegenargumente, wie sie hier zu Anfang referiert wurden, zu übersehen.

*Werner Wolbert*